

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

1

für das

Königreich Bayern.

N^o 1.

München, den 8. Januar 1889.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. December 1888, die Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1889 betr. — Bekanntmachung vom 30. December 1888, die Verbesserung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 betr. — Postdienst-Nachrichten. — Titel-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs. — Notiz.

Nr. 18,762.

Bekanntmachung, die Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1889 betreffend.

A. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Gemäß Ausschreibens des Reichskanzlers im Central-Blatte für das Deutsche Reich vom 20. ds. Mts. (Central-Blatt Seite 1037) ist auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1889 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagkost	40 Pf.	35 Pf.
c) für die Abendkost	25 Pf.	20 Pf.
d) für die Morgenkost	15 Pf.	10 Pf.

München, den 28. December 1888.

Frhr. v. Seiltsch. v. Heintz.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.